

Vereinbarung
über den Betrieb eines Bayerischen Hochschulzentrums
für Mittel-, Ost- und Südosteuropa
an der Universität Regensburg

vom 10.11.2006

zwischen

der **Universität Regensburg**,
vertreten durch den Rektor, Prof. Dr. Zimmer,

- im Nachfolgenden „UR“ -

und

der **Universität Augsburg**,
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Bottke,

der **Otto-Friedrich-Universität Bamberg**,
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Dr. habil Ruppert,

der **Universität Bayreuth**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Ruppert,

der **Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**,
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Gröske,

der **Ludwig-Maximilians-Universität München**,
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Huber,

der **Technischen Universität München**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Herrmann,

der **Universität Passau**,
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Schweitzer,

der **Julius-Maximilians-Universität Würzburg**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Haase,

die **Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Wimmer,

der **Akademie der Bildenden Künste München**,
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Gerhart,

der **Akademie der Bildenden Künste Nürnberg**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Hörl,

der **Hochschule für Musik und Theater München**,
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Mauser,

der **Hochschule für Musik Würzburg**,
vertreten durch die Rektorin, Frau Prof. Matthies,

der **Hochschule für Fernsehen und Film in München**,
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Fuchs,

der **Fachhochschule Amberg-Weiden**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Bauer,

der **Fachhochschule Ansbach**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Mammen,

der **Fachhochschule Aschaffenburg**,
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Diwischek,

der **Fachhochschule Augsburg**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Schurk,

der **Fachhochschule Coburg**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Schafmeister,

der **Fachhochschule Deggendorf**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Höpfl,

der **Fachhochschule Hof**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Lehmann,

der **Fachhochschule Ingolstadt**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Schweiger,

der **Fachhochschule Kempten**,
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Schmidt,

der **Fachhochschule Landshut**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Blum,

der **Fachhochschule München**,
vertreten durch die Präsidentin, Frau Prof. Dr. Schick,

der **Fachhochschule Neu-Ulm**,
vertreten durch die Präsidentin, Frau Prof. Dr. Feser,

der **Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg**,
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Braun,

der **Fachhochschule Regensburg**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Eckstein,

der **Fachhochschule Rosenheim**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Leidig,

der **Fachhochschule Weihenstephan**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Heiler,

der **Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt**,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Weber,

- im Nachfolgenden „Hochschulen“ -

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Mit Verordnung vom 29. November 2004 über organisationsrechtliche Regelungen an der Universität Regensburg (ohne Klinikum) hatte das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst abweichende organisationsrechtliche Regelungen für das Bayerische Hochschulzentrum für Mittel-, Ost- und Südosteuropa (BAYHOST) an der Universität Regensburg getroffen und somit die Grundlage dafür gelegt, dass dieses Zentrum als hochschulübergreifende Serviceeinrichtung betrieben werden konnte. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Mit In-Kraft-Treten des neuen Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) zum 1. Juni 2006 wurde den Hochschulen die Möglichkeit übertragen, die notwendigen organisationsrechtlichen Regelungen im Wege einer Vereinbarung untereinander selber zu treffen. Mit dieser Vereinbarung regeln deshalb die UR und die Hochschulen in Ablösung der o.g. Verordnung gemäß Art. 16 Abs. 2 BayHSchG den künftigen Betrieb von BAYHOST.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Direktorium
- § 4 Beirat
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Das Bayerische Hochschulzentrum für Mittel-, Ost- und Südosteuropa (BAYHOST) ist eine zentrale Einrichtung (Betriebseinheit) der Universität Regensburg im Sinne von Art. 19 Abs. 5 BayHSchG.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Das Zentrum soll im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten und unter Nutzung von Drittmitteln insbesondere aus der Wirtschaft als Serviceeinrichtung für alle staatlichen Hochschulen in Bayern (Universitäten, Fachhochschulen, Kunsthochschulen) die Zusammenarbeit zwischen mittel-, ost- und südosteuropäischen Hochschul- und Forschungseinrichtungen insbesondere in den bayerischen Partnerländern und bayerischen Hochschulen und mit diesen kooperierenden Forschungseinrichtungen in allen Fachrichtungen fördern und intensivieren.

- (2) Es soll folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - Unterstützung und Förderung des Studenten- und Dozentenaustausches;
 - Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre;
 - Aufbau einer Informations- und Kontaktstelle.

§ 3

Direktorium

- (1) Die Leitung des Zentrums obliegt dem aus drei Mitgliedern bestehenden Direktorium. Für jedes Mitglied wird eine ständige Vertretung bestellt. Die Mitglieder des Direktoriums und die ständige Vertretung der Mitglieder werden vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für eine Amtszeit von zwei Jahren wie folgt bestellt:
 - ein Mitglied und dessen Vertretung auf Vorschlag der Universität Regensburg,
 - ein Mitglied und dessen Vertretung auf Vorschlag der Universität Bayern e.V.
und
 - ein Mitglied und dessen Vertretung auf Vorschlag der Konferenz der Präsidenten/Rektoren der bayerischen Fachhochschulen.Als Mitglied und als ständige Vertretung eines Mitglieds können nur Professoren der jeweiligen Hochschulen bestellt werden; Wiederbestellung ist zulässig. Das Direktorium wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher, der BAYHOST nach außen vertritt. Ein Vertreter der staatlichen Kunsthochschulen in Bayern, der auf Vorschlag der Präsidenten/Rektoren der bayerischen Kunsthochschulen vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt wird, hat das Recht, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen; er ist unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen des Direktoriums zu laden. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Aufgaben des Direktoriums sind:

- Beschlussfassung über die Erstellung eines Arbeitsprogramms einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan und einschließlich der Entscheidung über Konzeption und Zielsetzung eigener Förderprogramme. Diese Beschlüsse sind dem Staatsministerium jeweils im Voraus spätestens bis Ende November eines Jahres für das nächste Kalenderjahr zusammen mit der Stellungnahme des Beirats zur Billigung vorzulegen;
- Beschlussfassung über Anträge von Hochschulen/Studierenden/Forschungseinrichtungen auf finanzielle Förderung von Projekten/Aktivitäten im Rahmen der aus Mitteln des Zentrums oder dem Zentrum zur Verfügung gestellten Mitteln Dritter aufgelegten Förderprogramme;
- Beschlussfassung über Förderempfehlungen im Rahmen der seitens des Freistaats dem Zentrum zur Verwaltung übertragenen Förderprogramme (insbesondere Hochschulabsolventenprogramm, Förderprogramme im Rahmen der Arbeit der Gemeinsamen Kommissionen);
- Beschlussfassung über die Bestellung des Geschäftsführers;
- Beratung der Geschäftsführung;
- Beschlussfassung über die Einstellung von nicht nur kurzfristig beschäftigtem Personal;
- Erstellung des dem Staatsministerium vorzulegenden jährlichen Verwendungsnachweises und des Tätigkeitsberichts des Zentrums (auch zu den im Auftrag des Freistaats verwalteten sonstigen Fördermitteln);
- sonstige grundsätzliche Angelegenheiten.

(3) Das Direktorium tritt zweimal jährlich zusammen. Der Sprecher des Direktoriums lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder (auch der Vertreter der Kunsthochschulen in Bayern) ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur einstimmig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden und sind schriftlich zu protokollieren.

§ 4 Beirat

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des BAYHOST wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat berät das Direktorium und überwacht dessen Tätigkeit. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied wird eine ständige Vertretung bestellt. Die Mitglieder des Beirats und die ständige Vertretung der Mitglieder werden vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für eine Amtszeit von zwei Jahren wie folgt bestellt:

- ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.
- ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie oder einschlägiger Interessenvertretungen der Wirtschaft in Bayern, auf Vorschlag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
- ein gemeinsamer Vertreter des Osteuropainstituts, Südost-Instituts, Instituts für Ostrecht, Collegium Carolinum und des Ungarischen Instituts, auf gemeinsamen Vorschlag dieser Institute,
- ein Professor einer außerbayerischen Hochschule, auf Vorschlag des Leitungsgremiums der Universität Regensburg,
- eine in der Auslandsarbeit im mittel-, ost- und südosteuropäischen Raum erfahrene Persönlichkeit, auf Vorschlag des Vorstands des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes,
- ein von den Geschäftsführern der bayerischen Studentenwerke aus ihrer Mitte vorgeschlagener und
- ein von der Stadt Regensburg benannter Vertreter der Ausländerbehörde.

Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

(2) Aufgaben des Beirats sind:

Der Beirat berät und überwacht das Direktorium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er nimmt insbesondere zu dem vom Direktorium beschlossenen jährlichen Arbeitsprogramm einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan und zum jährlichen Tätigkeitsbericht vor Weiterleitung der jeweiligen Unterlagen an das Staatsministerium Stellung. Seine Stellungnahme ist dem Staatsministerium zusammen mit den jeweiligen Unterlagen vom Direktorium vorzulegen.

- (3) Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Der Beiratsvorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden und sind schriftlich zu protokollieren. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Das Direktorium bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und erledigt Aufgaben nach Einzelweisung der Leitung.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Arbeitsprogramms und des vom Direktorium erstellten Kosten- und Finanzierungsplans sowie rechtliche Vertretung des Zentrums im Rahmen der laufenden Geschäfte nach außen;
 - Vollzug der Beschlüsse des Direktoriums;
 - Vorbereitung des jährlichen Tätigkeitsberichts einschließlich der Verwendungsnachweise (auch zu den im Auftrag des Freistaats verwalteten Förderprogrammen);
 - Mitwirkung an der Erstellung des Arbeitsprogramms und des Kosten- und Finanzierungsplans.

§ 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ersetzt die Regelung des § 3 der Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Universität Regensburg (ohne Klinikum) vom 29. November 2004 (BayGVBl. Nr. 22/2004) und die Ordnung des Bayerischen Hochschulzentrums für Mittel-, Ost und Südosteuropa an der Universität Regensburg vom 10. Mai 2005.
- (2) Die Amtszeiten der Mitglieder des Direktoriums und des Beirats bleiben vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung unberührt.